

TIPPS FÜR PFLICHTPRAKTIKANT/INNEN

- **Schriftlichen Pflichtpraktikum-Arbeitsvertrag abschliessen!**
Ein Arbeitsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer/in und Arbeitgeber/in. Er legt die Tätigkeit, Beginn und Ende der Beschäftigung, Arbeitszeit sowie die Bezahlung fest. Eine Vorlage für den Arbeitsvertrag finden Sie in unserer Broschüre „Pflichtpraktikum“ oder unter wien.arbeiterkammer.at
- **Korrekt sozialversichert?**
Schon vor Arbeitsbeginn muss Sie der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin bei der Gebietskrankenkasse anmelden. Eine Anmeldekopie sollten Sie sofort erhalten. Dies ist sehr wichtig, um bei Arbeitsunfall oder Krankheit abgesichert zu sein. Nach Ende der Beschäftigung gibt es noch eine Abmeldekopie.
- **Arbeitszeiten und Pausen**
Jugendliche unter 18 dürfen höchstens 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich arbeiten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Wochenarbeitszeit auch anders verteilt werden – insbesondere im Gastgewerbe. Jugendliche haben Anspruch auf eine Ruhepause von mindestens einer halben Stunde, sofern die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit mehr als 4,5 Stunden beträgt. Diese Ruhepause ist spätestens nach 6 Stunden zu gewähren. PflichtpraktikantInnen über 18 haben Anspruch auf eine halbe Stunde Pause, wenn die Gesamtdauer der täglichen Arbeitszeit mehr als 6 Stunden beträgt.
- **Schreiben Sie alles mit!**
So ist man im Streitfall gewappnet: um Überstunden und Mehrarbeit beweisbar einfordern zu können, ist es notwendig, die Arbeitszeiten selbst genau mitzuschreiben. Daher: tägliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Arbeitszeit sowie der Pausen und der genauen Tätigkeiten aufbewahren! Unrichtige Arbeitszeitaufzeichnungen nicht unterschreiben!
- **Urlaubsanspruch & Urlaubersatzleistung**
Selbst wenn nur für ein paar Wochen gearbeitet wird: Sie haben einen anteiligen Urlaubsanspruch, je nach geleisteter Dienstzeit. Nach einem Monat sind das etwa zwei Tage. Wer die bezahlte Freizeit nicht konsumiert, kriegt am Ende Bares – in Form der Urlaubersatzleistung. Ausnahme: Das Arbeitsverhältnis wurde vorzeitig ohne wichtigen Grund durch den/die Pflichtpraktikanten/in beendet.
- **Urlaubs- und Weihnachtsgeld**
Ob Pflichtpraktikant/innen anteilig Urlaubs- oder Weihnachtsgeld erhalten, hängt vom Kollektivvertrag der jeweiligen Branche ab.
- **Check die Lohnabrechnung!**
Eine Lohnabrechnung ist auch für Pflichtpraktikant/innen Pflicht! Wenn zustehendes Entgelt nicht ausbezahlt wurde (z.B. Lohn oder Urlaubersatzleistung), sollte der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin sofort per Einschreiben zur Nachzahlung aufgefordert werden. Bei der Erstellung des Schreibens ist die Arbeiterkammer gerne behilflich. Achtung: Wer zu lange wartet, kann aufgrund von Verfallsbestimmungen Geld verlieren!
- **Keine Verzichtserklärung unterschreiben!**
Achtung vor Kleingedrucktem: Dort sind mitunter Verzichtserklärungen zu finden. Wer voreilig unterschreibt, könnte zum Beispiel um das Geld für geleistete Überstunden umfallen.
- **Zuckerl im Nachhinein: Der Lohnsteuerausgleich**
Wenn man über das Jahr gerechnet weniger als 11.000 Euro verdient fällt keine Lohnsteuer an. Wurde dennoch Lohnsteuer abgezogen, können Sie diese mit der Arbeitnehmer/innenveranlagung vom Finanzamt zurückholen.